

79. Eine Gesamtstrafe aus Urteilen deutscher Gerichte und Urteilen von Protektorsgerichten zu bilden, ist unzulässig.

III. Straffenat. Beschl. v. 14. Juli 1941 g. Z. 3 C 347/41
(3 StS 24/41).

I. Sondergericht bei dem deutschen Landgericht in Brünn.

Aus den Gründen:

Das Sondergericht hat den Angeklagten wegen eines Verbrechens gegen den § 2 VolksschädlingsWD. unter Einrechnung einer von dem Straffreisgericht in Brünn ausgesprochenen Strafe von sechs Monaten schweren Arkers u. a. zu einer Gesamtstrafe von drei Jahren zwei Monaten Zuchthaus verurteilt.

Die Voraussetzungen für die Bildung einer Gesamtstrafe liegen nicht vor. Das dem Urteil des Sondergerichts in Brünn zugrunde liegende Verbrechen gegen die VolksschädlingsWD. hat der Angeklagte am 7. September 1940, also erst nach seiner Verurteilung durch das Straffreisgericht in Brünn vom 4. März 1939, begangen. Schon aus diesem Grunde kommt die Bildung einer Gesamtstrafe nicht in Frage (§ 79 StGB.). Sie ist im vorliegenden Fall auch aus einem anderen Grund unzulässig. Die Trennung der deutschen Gerichtsbarkeit von der des Protektorates Böhmen und Mähren, wie sie durch die WD. über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren v. 14. April 1939 (RGBl. I S. 752) und durch die WD. über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren v. 14. April 1939 (RGBl. I S. 754) eingeführt worden ist, verbietet es, aus Urteilen deutscher Gerichte und Urteilen von Protektorsgerichten eine Gesamtstrafe zu bilden.

Die Gesamtstrafe muß daher aufgehoben werden.